



Die Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe wird von einem Gericht für die Dauer der Probezeit oder für die Dauer einer ambulanten Behandlung angeordnet. Weiter ist die Anordnung einer Bewährungshilfe durch eine Strafvollzugsbehörde während der von ihr festgelegten Probezeit möglich. Der Bewährungsdienst führt die Bewährungshilfe und ist ausserdem für die Durchführung und Kontrolle von Weisungen sowie die soziale Betreuung zuständig.

Allgemeines zur Bewährungshilfe

Ziel der Bewährungshilfe ist es, dass die von ihr betreuten Personen vor Rückfällen bewahrt und sozial integriert werden. Zentrale Inhalte der Bewährungshilfe sind die Deliktaufarbeitung sowie die Vermittlung der nötigen Fachhilfe. Der Bewährungsdienst unterstützt die betreuten Personen insbesondere in Fragen von Wohnen, Arbeit, Finanzen, Sucht und Gesundheit. Gleichzeitig kommt dem Bewährungsdienst grundsätzlich auch eine Kontrollfunktion zu.

Der Vollzug der Bewährungshilfe

Die Bewährungsdienst nimmt nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils (bzw. Entscheids) mit der verurteilten Person Kontakt auf und lädt diese zu einem Erstgespräch ein. An diesem Gespräch wird die zukünftige Zusammenarbeit besprochen und erste Abmachungen getroffen. Bei Personen, welche bedingt aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen wurden, haben in der Regel bereits vorgängig in der Straf- oder Massnahmenanstalt Kontakte stattgefunden und/oder es erfolgte mit den bis anhin zuständigen Personen ein Übergabegespräch.

Sollte sich die verurteilte Person der Zusammenarbeit mit dem Bewährungsdienst entziehen oder die Zusammenarbeit verweigern, erstattet der Bewährungsdienst dem Vollzugsdienst oder dem Gericht Bericht. Die jeweils zuständige Behörde kann dann die Probezeit um die Hälfte verlängern, die Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe verfügen, oder die Weisung ändern, aufheben oder neue Weisungen erlassen.

Wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die sich zu bewährende Person neue Straftaten begehen wird, kann das Gericht die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen.

Weisungen

Der Bewährungsdienst ist für die Durchführung und Kontrolle von Weisungen zuständig, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde angeordnet haben. Die Inhalte der Weisungen betreffen beispielsweise Auflagen bezüglich Berufsausübung, Schadenersatz oder ärztliche und psychologische Betreuung.

Soziale Betreuung

Während der Dauer eines Strafverfahrens und während des Strafvollzuges, kann beim Bewährungsdienst eine freiwillige soziale Betreuung in Anspruch genommen werden.

Links

- Weisungen

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/weisungen>

Gesetzestexte/Informationen

Art. 93 - Art. 96 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html

Schweizerische Bewährungshilfen

www.probation.ch

Stand Dezember 2010